

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Artikel: Weitere von der zu Revision des Munizipalitätsgesetzes niedergesetzten Commission des gesezgebenden Raths, vorgetragene Gesetzsverschlge
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543036>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich fr deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numrises. Elle ne dtient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En rgle gnrale, les droits sont dtenus par les diteurs ou les dtenteurs de droits externes. [Voir Informations lgales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zrich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eingesehener Petition der Wynauischen Güterbesitzer, bey seinem ersten Beschlusse beharrt.

Als Beweggründe seines Beschlusses dann führt er an: Die außerordentliche Hastigkeit, mit der die Abkäufer zu Werke gegangen sind; ihr Nichtachten auf alle Oppositionen und Protestationen ihrer Gegenpart, so wie auf ihre bey der Gesetzgebung gethane Einfragen und die bey derselben eben dadurch veranlaßte und im Wurf gelegene Revision des Gesetzes vom 4. April; und endlich ihr einseitiges, irreguläres Vorfahren in dem Verkaufsgeschäfte, indem nicht nur die dritte Schätzung in Abwesenheit der Opponenten eröffnet, sondern auch sogar die Verkaufssumme selbst in deren Abwesenheit und in gleicher Sitzung festgesetzt ward. Diesen Beweggründen fügt er in seinem Schreiben noch bey, daß er dieses Verkaufsgeschäft, als vor dem 25. Sept. beendigt, als gültig würde anerkannt haben, wenn er nicht aus den Acten selbst Irregularitäten und eine auffallende und geschwirdige Hastigkeit in Betreibung des Geschäftes wahrgenommen hätte; und da es um Anwendung eines in das Administrativfach einschlagenden Gesetzes zu thun war, so habe er sich für befugt geglaubt, über die aufgeworfene Vorfrage absprechen zu können. (Die Fortsetzung folgt.)

Weitere von der zu Revision des Municipalitätsgesetzes niedergesetzten Commission des gesetzgebenden Rathes, vorgetragene Gesetzesvorschläge.

Gesetzesvorschlag über die Unterscheidung der verschiedenen Einwohnerclassen eines Gemeinderathsbezirks.

Der gesetzg. Rath, nach Anhörung seiner zur Revision des Municipalitätsgesetzes niedergesetzten Commission;

In Erwägung, daß die genaue Kenntniß der Bewohner jeder Abtheilung des Landes, in Absicht auf Geschlecht, Alter, Stand, und Bejahenschaft, eine der Hauptgrundlagen einer guten Polizei ausmacht;

In besonderer Erwägung, daß die Gesetze zwischen den Bewohnern eines Gemeinderathsbezirks in gewissen Beziehungen einen Unterschied festsetzen, und daher Vorschriften nothwendig werden, welche die Unterscheidung dieser Einwohnerclassen möglich machen, beschließt:

1. Jeder Gemeinderath soll ein allgemeines Verzeichniß oder Register aller in seinem Bezirke wohnenden Personen führen, welches den Namen und Zunamen einer jeden, ihr Geschlecht, Geburtsjahr, Stand, Beruf, und Heimatsort enthalten soll.

2. Dieses Generalregister soll alljährlich, längstens im Laufe des Monats Hornung revidirt, ergänzt und nach dem Formular, das den Gemeinderäthen zugestellt werden wird, ein Auszug aus solchem an die Verwaltungskammer des Cantons übersandt werden.

3. Jeder Gemeinderath wird ferner folgende besondere Verzeichnisse führen:

1) Das Register der stimmungsfähigen Ortsbürger bestehend:

a) Aus dem Verzeichnisse derjenigen Bürger, welche in dem Gemeinderathsbezirk heymathrechtlich sind, und die im Artikel des Gesetzes von bestimmten Eigenschaften an sich tragen.

b) Aus dem Verzeichnisse derjenigen, welche zwar nicht in dem Gemeinderathsbezirk heymathrechtlich, allein in solchen nach Maßgab des Artikels erwähnten Gesetzes mit einem Grundeigenthum angeschlossen sind, und sonst die in gedachtem §. ausgedruckten Eigenschaften besitzen.

2) Das Register der Einsassen, welche helvetische Bürger sind.

3) Das Register der Einsassen, welche Fremde sind.

4) Zu Erleichterung der Führung dieser Register im Allgemeinen, soll jeweilen ein Doppel der in den Pfarren des Gemeinderathsbezirks von den Pfarrern geführten Tauf-, Ehe- und Todtenrödeln in dem Secretariat des Gemeinderaths liegen, und sollen diese Rödel alljährlich in den ersten Tagen des neuen Jahres nach dem in Händen der Pfarrer liegenden Originalen durch den Secretair des Gemeinderaths, oder gegen Erlag einer Gebühr von durch den Pfarrer selbst ergänzt, und die Richtigkeit und Treue dieser Ergänzung sowohl durch den Pfarrer als den Secretair des Gemeinderaths mit ihrer Unterschrift bekräftigt werden.

5) Jeder Gemeinderath ist gehalten, alsogleich nach dieser Ergänzung von denjenigen Tauf-, Ehe- und Todtenfällen, welche Personen betreffen, die in einem andern Gemeinderathsbezirk heymathrechtlich sind, dem Gemeinderath dieses Bezirks mittels eines bescheinigten Auszugs aus den ergänzten Schlußrödeln Kenntniß zu geben.

5. In Absicht auf die Führung der Register der heymathrechtlichen Ortsbürger eines Gemeinderathsbezirks, sollen die Gemeindstammern eines jeden Heymathorts gehalten seyn, dem Gemeinderath ihres Bezirks, ein Verzeichniß aller ihrer Heymathsgenossen beiderley Geschlechts, sie mögen im Gemeinderathsbezirk oder außer demselben wohnen, mit Angabe ihres Alters, einzureich-

chen, und solche alljährlich im Laufe des Monats Jenuars zu ergänzen und zu berichtigen; zu welchem Ende sowohl die ergänzten Schlafrödel der Pfarren des Gemeinderathsbezirks als die von andern Gemeinderäthen übersandte Auszüge zur Einsicht und Abschriftserhebung jeder Gemeindskammer offen stehen sollen.

Wenn sich eine Gemeindskammer in Erfüllung der ihr durch diesen Artikel auferlegten Pflicht saumselig erzeigen würde, soll sie in eine Geldbusse verfallen seyn, die jedoch die Summe von 200 Fr. nicht übersteigen darf.

6. Damit das Register derjenigen Ortsbürger, welche nicht in dem Gemeinderathsbezirk heymathrechtig sind, geführt werden könne, sind diejenigen, die ein Grundeigenthum von 2000 Fr. im Gemeinderathsbezirk besitzen, und seit zwey Jahren daselbst ansässig sind, gehalten, die Bescheinigung dieses besitzenden Grundeigenthums und ihrer zweyjährigen Ansässigkeit, so wie auch ihres helvetischen Bürgerrechts bey dem Gemeinderath zu leisten, unterlassenden Falls sie, so lange diese Bescheinigung nicht geleistet seyn wird, nicht auf das Register der Ortsbürger gesetzt, und derselben Rechte nicht genoss seyn sollen.

7. Wer in einem Gemeinderathsbezirk wohnt oder sich niederläßt, in welchem er nicht heymathrechtig ist, ist für seine Person, so wie auch wenn er verheuratet ist, für seine Frau und Kinder gehalten, sein anderwärts besitzendes Heymath mittelst Einlag eines rechtskräftigen Heymathscheins bey dem Gemeinderath zu beglaubigen. Gleichergestalt soll auch für Kinder, die ausser ihrer Heymath verköstigt werden, ein Heymathschein eingelegt werden.

8. Diese Heymathscheine sollen unter der Signatur des Präsidenten und Secretärs der Gemeindskammer desjenigen Orts, wo derjenige, dem er ertheilt wird, heymathrechtig ist, und unter dem Siegel des Gemeinderaths, wodurch die Unterschriften beglaubigt werden, auf gedruckten Formularen, die in Händen der Distriktsstatthalter liegen, ausgefertigt werden.

9. Für die Ausfertigung eines solchen Heymathscheins wird bezahlt:

Für das Formular

Für die Schreibgebühr und Unterschrift des Secretärs der Gemeindskammer . . .

Für die Unterschrift des Präsidenten . . .

Für das Siegel des Gemeinderaths . . .

10. Die Heymathscheine derjenigen Bürger, welche durch das Gesetz v. . . errichteten Landeseinsassen-

Corporation einverleibt sind, sollen von dem mit der Aufsicht über die incorporirten beladenen Ausschuss des Gemeinderaths des Wohnorts desjenigen, dem er ertheilt werden soll, und unter dem Siegel des Ministers des Innern ausgefertigt werden.

11. Die nach bisherigen Gesetzen und Uebungen ausgefertigten Heymathscheine sollen binnen zwey Jahren gegen solche, die nach der Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes ausgefertigt sind, ausgewechselt, und nach dieser Frist nicht weiter als gültig angesehen werden.

12. Alle 10 Jahr, von dem Tag ihrer Ausfertigung an zu rechnen, sollen die eingelegten Heymathscheine erneuert werden.

13. Demjenigen, der bey einem Gemeinderath einen Heymathschein eingelegt hat, soll ein unter dem Siegel des Gemeinderaths ausgefertigter Empfangschein zugestellt werden; dieser Empfangschein soll jedesmal, wenn es vom Polizeibeamten begehrt wird, vorgewiesen werden. Für denselben und die Eintragung dessen, den es betrifft, auf das Einfassenregister ist zu bezahlen.

14. Die einem Gemeinderath eingelegten Heymathscheine sollen in dem Secretariat desselben sorgfältig aufbewahrt und ihren Eigenthümern gegen Rückstellung des Empfangscheins wieder zugestellt werden.

15. Wer in einem Gemeinderathsbezirk sich häuslich niederläßt, in welchem er nicht heymathrechtig ist, und verabsäumt binnen vier Wochen seinen Heymathschein bey dem Gemeinderath einzulegen, verfällt in eine Busse von 10 Fr., es sey denn Sach, daß er wegen obwaltenden Umständen von dem Gemeinderath eine Verlängerung des Termins erhalten hätte.

Wenn nach Verfluß dieser Zeit und auf vorhergehende Warnung die Einlage des Heymathscheins nicht innert 14 Tagen erfolgte, so soll der Gemeinderath die Saumseligen dem Distriktsstatthalter verleihen, der sie so fort ohne weiters aus dem Distrikt weisen soll.

16. Von der Obliegenheit, einen Heymathschein einzulegen, sind befreyt, die geistlichen und weltlichen Beamten, die kraft ihres tragenden Amtes in einem Gemeinderathsbezirk wohnen müssen, während ihrer Amtsdauer. Die Gemeinderäthe sollen aber von den betreffenden Behörden von der Wahl eines nicht heymathrechtlichen Bürgers zu einem Amt, das den Wohnort desjenigen, der es bekleidet, in dem Gemeinderathsbezirk nothwendig macht, berichtet werden.

17. Unter den Vorschriften der Art. 7. und 8. sind nicht begriffen die Fremden, die sich in einem Gemeinderathsbezirk niederlassen, als wegen welcher es bey dem Gesetz vom 22. Nov. 1800 kein Bewenden haben soll.